Fl.62

Fl.63

Fl.61

siehe Bebauungsplan Nr. 248

Teilaufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 351

siehe Bebau-ungsplan Nr. 96 1. Änderung

Gievenbecker Weg

Enschedeweg

Weierstraßweg

Besselweg

WR II o. 02 04

WR I Atriumbauweise 05 05

WR II o. 03 06

1148 1149 1150 1151

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Die Aufhebung der Festsetzungen innerhalb des violett umrandeten Teilgebietes dieses Planes ist nach § 13 BBauG auf Grund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW 1969, S. 656) durch den Rat der Stadt am 15. März 1971 als Satzung beschlossen worden.

Münster (Westf.), den 23. April 1971

(L. Beckel) Oberbürgermeister — (Prochaska) Bürgermeister — (Tiney) Schriftführer

82

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 15. Juni 1971 bekanntgemacht worden.

Münster (Westf.), den 18. Juni 1971

Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Dipl.-Ing. Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 351 am 13.09.1989 beschlossen, das vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.
Münster, den 18.10.1991
Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 02.10. bis 02.11.1991 gemäß § 3 (2) BauGB offengelegen.
Münster, den 07.11.1991
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 und 1o BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 06.06.1990 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 19.07.1990
Ratsherr — Schriftführer

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 45 vom 03.09.1990 in Kraft getreten.
Münster, den 17.09.1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 63
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 96

Enschedeweg – Gievenbecker Weg – Besselweg

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf.), den 17. Oktober 1986
(Jacobs) Stadtvermessungs-Oberamtmann

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im Übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 6. 1964 - ZC2 - 7100) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschutzgebietes — Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- (II) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 04 Grundflächenzahl
- 07 Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO
- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG
- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- P Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1e
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 103 LBauO NW

1) Die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen sind, soweit sie nicht als Zuwegung zu den Baugrundstücken dienen, grün zu gestalten.
2) Die Baugrundstücke, die als WR I - Grundstücke (Atriumbauweise) ausgewiesen sind, dürfen gegen die öffentliche Verkehrsfläche nicht durch Mauern, Zäune oder Hecken eingefriedigt werden.

Sonstige Signaturen
- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 11. März 1966
(Dipl.-Ing. Edelbroich) Städt. Obervermessungsrat direktor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 11. März 1966
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat — (Dipl.-Ing. Brinkmann) Städt. Oberbaurat direktor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 13. Juni 1966 aufgestellt worden.
Münster, den 28. Juni 1966
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 25. Juli bis 25. August 1966 offengelegen.
Münster, den 29. August 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Jacobs) Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 26. September 1966 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 27. September 1966
Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 22. September 1966 (AZ: 35.3-2 SOst) genehmigt worden.
Münster, den 22. 9. 1966
Der Regierungspräsident
In Vertretung:

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 1 vom 19. Januar 1967 bekanntgemacht worden.
Münster, den 25. Januar 1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Jacobs) (Dipl.-Ing. Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann — Stadtvermessungs-Oberinspektor

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes